

Gewährung von vom Bund abgesicherten «Covid-19»-Krediten

Unter den verschiedenen Notmassnahmen, die der Bundesrat am 20. März 2020 angekündigt hat, ist ein Betrag von 20 Milliarden Franken vorgesehen, um den von der Coronavirus-Krise betroffenen Unternehmen einen raschen Zugang zu Krediten zu ermöglichen. Die Einzelheiten dieses Hilfsmechanismus wurden schnell geklärt und die entsprechende Verordnung trat am 26. März 2020 in Kraft.

Ziel ist es, den KMU durch vom Bund garantierten Krediten die nötige Liquidität zu verschaffen, um ihre Fixkosten trotz der Umsatzverluste durch das Coronavirus sofort und sehr einfach zu decken. Diese Kredite können bei Banken beantragt werden, mit denen KMU bereits in einer Geschäftsbeziehung stehen (einschliesslich PostFinance). Die Schweizerische Nationalbank (SNB) hat den Banken, die nicht über genügend Liquidität verfügen, erweiterte Refinanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung gestellt.

Die Einzelheiten sind in der am 25. März 2020 veröffentlichten Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus (COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung) festgelegt:

[Zur Verordnung](#)

Eine spezielle Website ermöglicht das Herunterladen von Anträgen und bietet einen praktischen Leitfaden: [Link](#)

Die Hauptelemente sind im Folgenden zusammengefasst.

Wer kann einen Covid-19-Kredit beantragen?

Diese Hilfe steht jedem Unternehmen (Einzelunternehmen, Personengesellschaft oder juristische Person) zur Verfügung, welches die folgenden Bedingungen erfüllt:

- Sitz in der Schweiz
- vor dem 1. März 2020 gegründet
- Umsatz im Jahr 2019 nicht mehr als 500 Millionen CHF
- im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs nicht in einem Konkurs- oder Nachlassverfahren oder in Liquidation
- aufgrund der Covid-19-Pandemie namentlich hinsichtlich des Umsatzes wirtschaftlich erheblich beeinträchtigt
- nicht bereits Liquiditätssicherungen gestützt auf die notrechtrechtlichen Regelungen in den Bereichen Sport oder Kultur erhalten
- bei einem Darlehen von mehr als 500'000 CHF eine Unternehmens-Identifikationsnummer (UID-Nummer) hat

Ein Unternehmen, das einen Covid-19-Kredit beantragt, muss sich dazu verpflichten:

- diese Mittel nicht für neue Investitionen ins Anlagevermögen zu tätigen (ausser Ersatzinvestitionen)
- während der Laufzeit des Darlehens keine Dividenden und Tantiemen auszuschütten, keine Kapitaleinlagen zurückzuerstatten, keine aktiven Darlehen zu gewähren, keine Gruppendarlehen zurückzuführen, keine Übertragung von besicherten Kreditmitteln an eine Gruppengesellschaft durchzuführen, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat

Es sind Strafen für Unternehmen vorgesehen, die sich durch falsche Angaben einen Kredit verschaffen oder sich nicht an die Verpflichtungen zur Verwendung der Kreditmittel halten.

Welche Banken gewähren Covid-19-Kredite?

Im Prinzip bei der Bank, mit der das Unternehmen bereits eine Geschäftsbeziehung hat. (Etwa 100 Banken in der Schweiz nehmen am Kreditprogramm Covid-19 teil; die Liste ist im Internet abrufbar: [Link](#)).

PostFinance, die normalerweise nicht berechtigt ist, Kredite zu gewähren, wurde eine vorübergehende Befreiung gewährt, damit auch sie ihren Firmenkunden Covid-19-Kredite gewähren kann, sofern die Kreditsumme 500'000 CHF nicht übersteigt.

Welche Kredite können unter welchen Bedingungen bezogen werden?

Covid-19-Kredit (bis zu 500'000 CHF):

- Höchstbetrag: CHF 500'000, oder 10% des Umsatzes des Unternehmens im Jahr 2019.
- Zinssatz: 0,0% (zinslos) ¹
- Rückzahlungsfrist: 5 Jahre (eventuell verlängerbar um 2 Jahre) ²
- Der beantragte Betrag ist sofort und ohne Überprüfung zu zahlen
- Der Kredit wird zu 100% vom Bund garantiert

Covid-19-Kredit Plus (zwischen 500'000 und 20 Millionen CHF):

- Eine Covid-19-Kreditvereinbarung (siehe oben) muss vorher abgeschlossen werden
- Höchstbetrag: 20 Millionen CHF oder 10% des Umsatzes des Unternehmens im Jahr 2019
- Zinssatz: 0,5 % auf dem vom Bund garantierten Betrag ¹
- Rückzahlungsfrist: 5 Jahre (eventuell verlängerbar um 2 Jahre) ²
- Der beantragte Betrag wird nach Prüfung durch die Bank bewilligt
- Der Teil der Kreditsumme, der 500'000 CHF übersteigt, wird zu 85% vom Bund abgesichert und zu 15% durch die Bank

¹ Das Eidgenössische Finanzdepartement behält sich das Recht vor, die Zinssätze jedes Jahr Ende März neu festzulegen.

² Hat die 5-jährige Amortisation sehr harte Folgen für das Unternehmen, das den Kredit aufgenommen hat, kann die Bank die Frist um maximal 2 Jahre verlängern.

Wie kann man konkret vorgehen?

- Unter folgendem [Link](#) können Sie das Antragsformular herunterladen. (Banken, die am Kreditprogramm Covid-19 teilnehmen, können dieses Formular auch auf ihrer eigenen Website anbieten).
- Füllen Sie das Formular am Bildschirm aus, drucken Sie es aus und unterschreiben Sie es.
- Scannen Sie das ausgefüllte und unterschriebene Formular ein und senden Sie es an Ihre Bank (per E-Mail oder Post).

Die Bank prüft den Antrag auf Vollständigkeit und zahlt dann das Geld direkt aus (wenn der Betrag 500'000 CHF nicht übersteigt).

Weitere Informationen finden Sie auf der FAQ-Seite des Eidgenössischen Finanzdepartements: Link
--